

Titel:

**Landschaftspflegerischer  
Fachbeitrag**

**LPF zum Bebauungsplan Nr. 145 ‚KiTa Jülicher Ring‘  
der Stadt Euskirchen**

Stand:

21. Oktober 2021

---

Auftraggeber: Kreisstadt Euskirchen

Ansprechpartner: Herr Lukas Knieps

Projekt-Nr.: 20-63

Auftrag vom: 23.11.2020

---

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Bearbeitung: Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

Qualitätssicherung: Dipl.-Geogr. Anja Werfling

## INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
<b>1</b>	<b>Veranlassung..... 2</b>
<b>2</b>	<b>Vorgehensweise..... 2</b>
<b>3</b>	<b>Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes ..... 2</b>
<b>4</b>	<b>Bestandsaufnahme und -bewertung ..... 3</b>
4.1	Planerische Vorgaben..... 3
4.2	Aktueller Zustand von Natur und Landschaft..... 4
4.2.1	Abiotische Grundlagen ..... 4
4.2.2	Pflanzen und Tiere ..... 5
4.2.3	Landschaftsbild und naturbezogene Erholung ..... 7
<b>5</b>	<b>Konfliktanalyse..... 8</b>
5.1	Beschreibung des Vorhabens..... 8
5.2	Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild ..... 9
5.2.1	Bauphase ..... 9
5.2.2	Anlage ..... 10
5.2.3	Betrieb ..... 10
5.3	Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen..... 10
<b>6</b>	<b>Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft ..... 11</b>
<b>7</b>	<b>Zusammenfassende Schlussfolgerung ..... 13</b>
<b>8</b>	<b>Quellen / Informationsgrundlagen..... 15</b>

### Karten

Karte 1	Bestandsplan ..... 16
Karte 2	Konflikt- und Maßnahmenplan ..... 17

### Anlagen

Anlage 1	Pflanzliste ..... 18
----------	----------------------

## 1 Veranlassung

Die Stadt Euskirchen plant im nördlichen Stadtbereich an der Straße ‚Jülicher Ring‘ den Bau einer Kindertagesstätte (KiTa), um den bestehenden hohen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Die Grundstücke sind Teil einer ursprünglich als Friedhofserweiterung vorgesehenen Fläche. Die Fläche liegt im Geltungsbereich des rechtskräftigen Bebauungsplans (BP) Nr. 66 aus dem Jahr 1968, der die Friedhofsnutzung vorsieht, ebenso wie der aktuelle Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der Kita-Errichtung werden parallel der BP Nr. 145 aufgestellt und der FNP der Stadt Euskirchen geändert.

Sind aufgrund der Aufstellung oder Änderung eines Bebauungsplans Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so sind diese hinreichend zu qualifizieren und zu quantifizieren. Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§§ 1 und 1a BauGB in Verbindung mit §§ 14 bis 18 BNatSchG respektive §§ 30 bis 34 LNatSchG NRW. Hierzu wird der vorliegende Landschaftspflegerische Fachbeitrag erstellt.

## 2 Vorgehensweise

Im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zum Bebauungsplans Nr. 145 werden die Inhalte der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung abgehandelt. Dies erfolgt einerseits auf der Grundlage bestehender Informationen zum Zustand von Naturhaushalt und Landschaftsbild. Andererseits werden die Ergebnisse aktueller, im Zuge der Planungsverfahren erstellter Untersuchungen berücksichtigt (wie Biotoptypenkartierung, Artenschutzgutachten etc.).

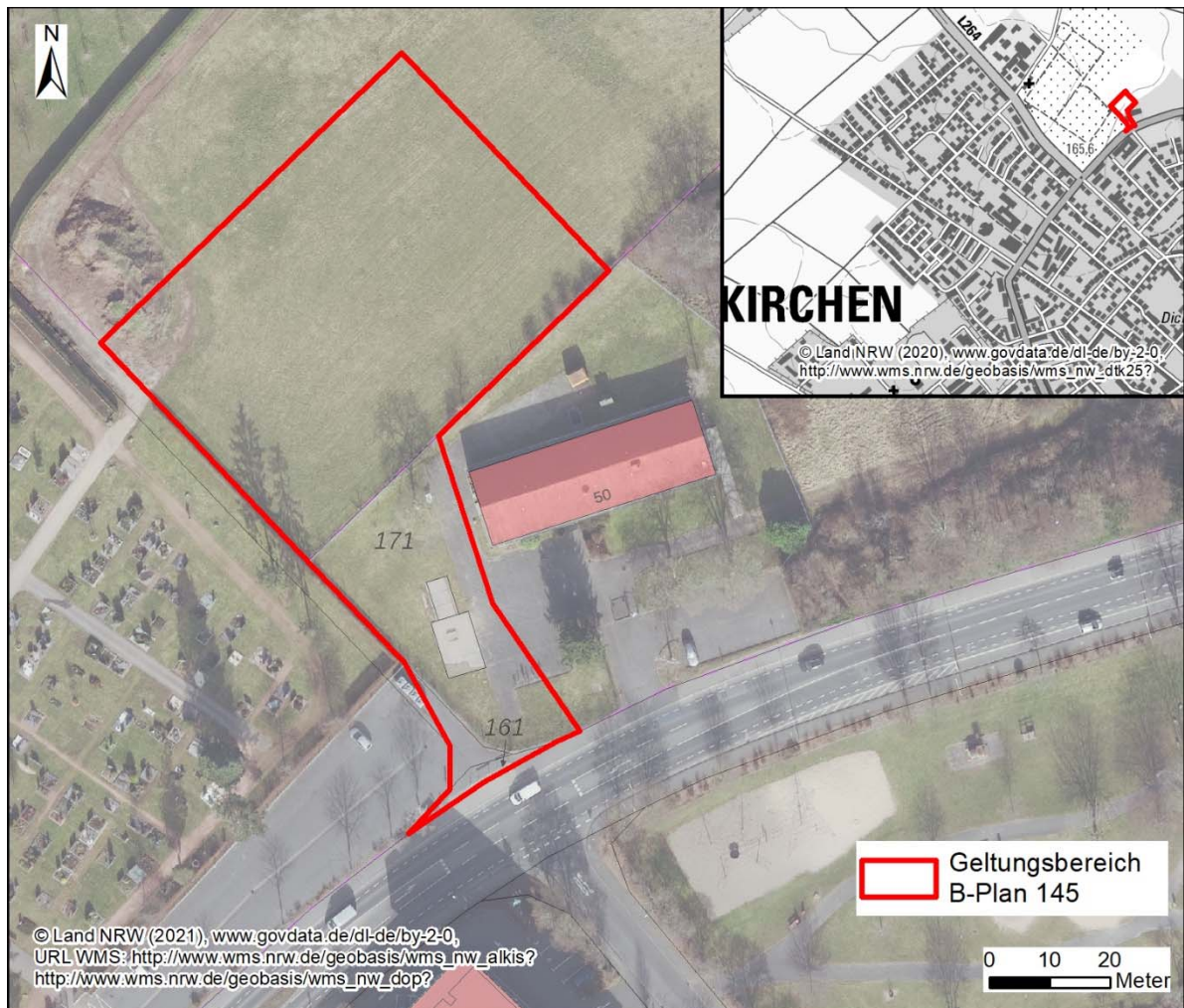
Für die Eingriffsbilanz wird der planungsrechtliche Ausgangszustand dem Planzustand gegenübergestellt. In diesem Falle entspricht der Ausgangszustand dem Planzustand des Bebauungsplans Nr. 66 aus dem Jahr 1968.

Die Benennung und Bewertung der Biotoptypen erfolgt auf Grundlage der Methode „Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW“ des LANUV (2008).

## 3 Lage und Abgrenzung des Untersuchungsgebietes

Das Untersuchungsgebiet zur Ermittlung des naturschutzrechtlichen Eingriffs in Naturhaushalt und Landschaftsbild umfasst schwerpunktmäßig den unmittelbaren, 4.560 m<sup>2</sup> großen Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 145 (Flurstücke 28, 159, 161 und 171 der Flur 48 in der Gemarkung Euskirchen (s. Abb. 1). Zur Beurteilung relevanter Aspekte, z. B. der Auswirkungen auf das Landschaftsbild und möglicherweise vorkommende Tierarten, wird auch das nächste Umfeld mit betrachtet.

Das Plangebiet selbst wird von einem größeren Grünlandbereich dominiert und weist daneben einen kleinteiligen Wechsel von sonstigen Grünflächen, Brach- und Versiegelungsflächen (Weg, alte Fundamentfläche) sowie Gehölzen auf. Westlich angrenzend befindet sich der Euskirchener Friedhof. Weiter nördlich setzt sich der Friedhof fort. Südöstlich grenzt eine Flüchtlingsunterkunft mit umgebenden Freiflächen an. Nach Nordosten schließen sich landwirtschaftliche Flächen an. Gegenüber liegen am Jülicher Ring bebaute Flächen sowie ein größerer Spielplatz.



**Abb. 1:** Lage des Plangebietes  
(Geltungsbereich BP Nr. 145, Stand Oktober 2021)

## 4 Bestandsaufnahme und -bewertung

### 4.1 Planerische Vorgaben

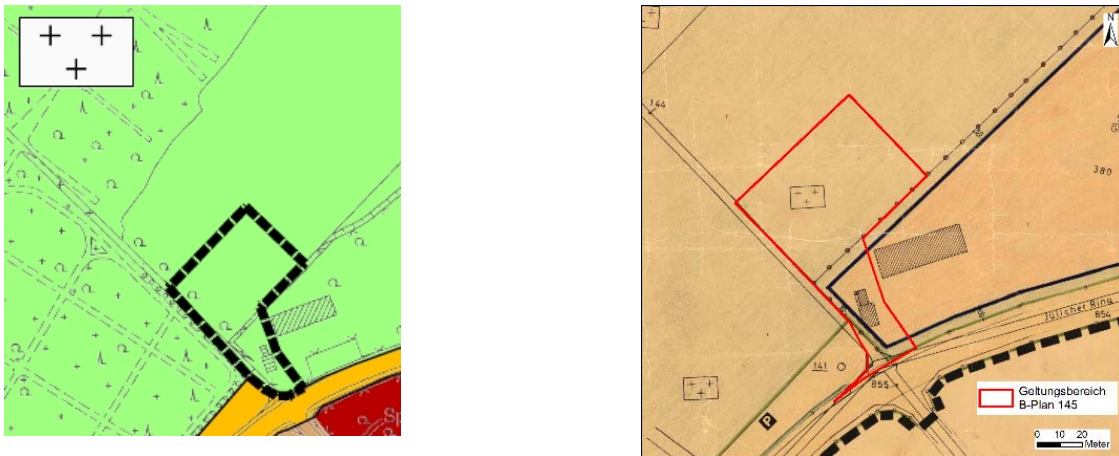
Der **Regionalplan** Köln – Teilabschnitt Region Aachen (2003) stellt im Geltungsbereich derzeit noch Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich dar, im Entwurf der Überarbeitung des Regionalplanes wird die Fläche jedoch als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt.

Der derzeit gültige **Flächennutzungsplan** der Stadt Euskirchen (2004) stellt den Bereich bisher als ‚Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof‘ dar. Im Parallelverfahren erfolgt eine Flächennutzungsplanänderung mit einer Darstellung von ‚Flächen für den Gemeinbedarf‘.

Der ursprüngliche **Bebauungsplan** Nr. 66 aus dem Jahr 1968 setzt im Geltungsbereich des BP Nr. 145 eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Friedhof‘ sowie im südöstlichen Bereich ein Sondergebiet und öffentliche Verkehrsfläche fest (s. Abb. 2).

Der Geltungsbereich liegt außerhalb des **Landschaftsplans** des Kreises Euskirchen, so dass diesbezüglich keine Festsetzungen vorliegen.

Auch befinden sich keine naturschutzrechtlichen Schutzgebiete oder schutzwürdigen Flächen im Geltungsbereich und seinem Umfeld.



**Abb. 2:** Bestehendes Planungsrecht im Plangebiet  
li: Auszug FNP (STADT EUSKIRCHEN 2004); re: Auszug BP Nr. 66 (1968)

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb von Wasserschutzgebieten oder festgesetzten Überschwemmungsgebieten.

## 4.2 Aktueller Zustand von Natur und Landschaft

Das Plangebiet liegt in der naturräumlichen Einheit 553 - Zülpicher Börde, dem Südteil der rheinischen Lössböden. Das Gebiet ist Altsiedelland, teilweise werden die hier verbreiteten, fruchtbaren Lössböden bereits seit Jahrtausenden bewirtschaftet (Informationen des Landschaftsinformationssystems @Linfos).

Momentan stellt sich die Fläche im nördlichen Teil überwiegend als Grünland dar, im Süden finden sich Rasenflächen, Versiegelungen und einige Gehölze.

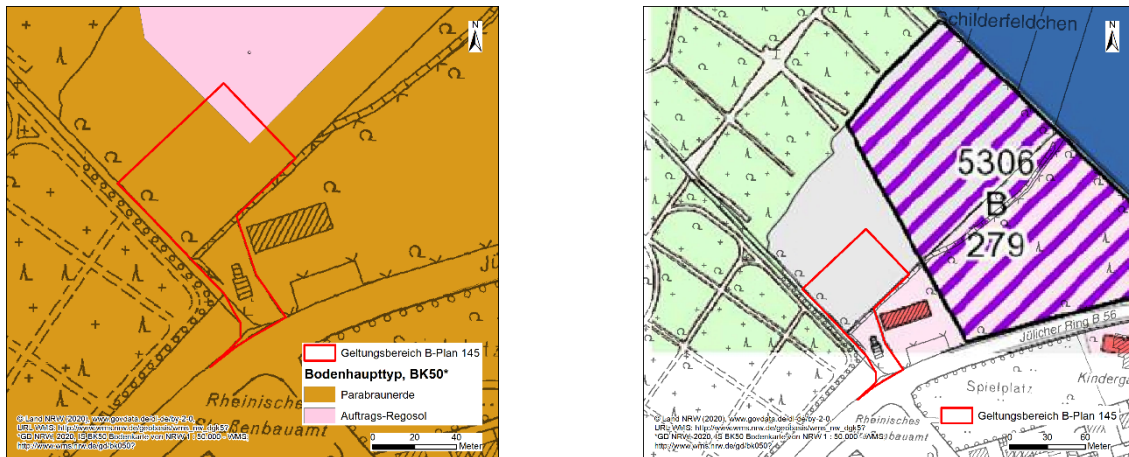
Der aktuelle Zustand entspricht allerdings nicht dem planungsrechtlich zulässigen Zustand der Fläche. Nach derzeitig rechtskräftigem Flächennutzungsplan und Bebauungsplan Nr. 66 ist im Norden die Friedhofserweiterung geplant und im südlichen Teil die Entwicklung eines Gewerbegebietes samt Erschließungsstraße und Parkplatzflächen (s. Abb. 2 re).

### 4.2.1 Abiotische Grundlagen

Im Plangebiet liegen überwiegend tonig-schluffige **Parabraunerden** vor, die nach der Bewertung des Geologischen Dienstes (GD) NRW keine besondere Schutzwürdigkeit aufweisen (GD NRW 2018, BK50 und Auswertung schutzwürdiger Böden 3. Auflage). Als natürlich gewachsene, unversiegelte Böden erfüllen sie dennoch verschiedene natürliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt, z.B. bezüglich ihrer Wasserspeicher- und Filterfunktion, ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion sowie als Standort für Fauna und Flora. Die Versickerungseignung der Böden ist nur gering. Kleine Bereiche im Süden sind bereits (teil-)versiegelt und die Böden dort entsprechend vorgeschädigt.

Im Nordosten des Gebietes liegt die als Kataster-Nr. 5306/279 geführte Altablagerung (ehem. Abgrabung mit unbekanntem Verfüllmaterial), die jedoch nach Daten des Kreises Euskirchen nahe an den Geltungsbereich heranreicht (Abb. 3 re). Zur Abklärung wurde ein Gutachten zur

nutzungsbezogenen Untersuchung des Oberbodens (Kühn Geoconsulting GmbH 2021) erstellt. Im Ergebnis ist eine Gefährdung über den Wirkungspfad Boden – Mensch (direkter Kontakt) nicht zu besorgen, zusätzliche sicherungsmaßnahmen sind nicht erforderlich.



**Abb. 3:** li: Bodentypen nach BK50, re: Altablagerung östlich des Plangebietes (GD NW 2020, KREIS EUSKIRCHEN 2020)

Der **Wasserhaushalt** im nördlichen (Grünland-)Teil des Plangebietes ist vermutlich anthropogen noch vergleichsweise ungestört. Im Süden ist ggf. eine leichte siedlungsbedingte Grundwasserabsenkung anzunehmen. Oberflächennahes Grundwasser liegt nicht vor.

Es befinden sich keine natürlichen Oberflächengewässer im Plangebiet und seinem Umfeld.

**Lokalklimatisch** ist im Plangebiet eine Übergangssituation von Freilandklima zu Siedlungsklima anzunehmen. Das noch unbebaute Plangebiet sowie die nördlich anschließenden unbebauten Flächen können als Kaltluftentstehungsflächen dienen, die sich im Vergleich zum bebauten Umfeld tags weniger stark aufheizen und nachts schneller abkühlen. Lokalklimatisch bedeutsame Luftleitbahnen in Richtung des Euskirchener Siedlungszentrums sind aufgrund der Topographie und Oberflächengestalt nicht anzunehmen.

**Lufthygienisch** sind hier Vorbelastungen aus dem Straßenverkehr des viel befahrenen Jülicher Rings anzunehmen. Es können gelegentliche Emissionen aus der Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen im Nordosten auftreten. Insgesamt ist von guten Luftaustauschbedingungen auszugehen.

#### 4.2.2 Pflanzen und Tiere

Innerhalb des Geltungsbereiches wurden im Zuge einer Ortsbegehung im Dezember 2020 die folgenden **Biotoptypen** aufgenommen (Differenzierung und Bewertung nach LANVU 2008 für die Bauleitplanung, räumliche Lage s. Bestandsplan):

##### 1.1 Versiegelte Flächen

Im Südosten ragen asphaltierte und betonierte Flächen aus dem Umfeld der Flüchtlingsunterkunft ins Plangebiet.

##### 3.4 Intensivwiese, -weide, artenarm

Der Großteil des Plangebietes im Norden wird von einer artenarmen Intensivwiese eingenommen, die sich nach Nordosten weiter fortsetzt (Abb. 4).

#### 4.5 Intensivrasen

Den südlichen Teil des Plangebietes machen die Freiflächen der Flüchtlingsunterkunft aus, die überwiegend aus Vielschnitt-Rasenflächen bestehen.



**Abb. 4:** Blick vom Lagerplatz über die Intensivwiese

#### 5.1 Grünland-, Siedlungsbrache, Gehölzanteil < 50%

Im Nordwesten ist kleinflächig ein Lagerplatz des Friedhofs tangiert. Dort werden Pflanzabfälle, Material und Bodenaushub gelagert, der von Ruderalvegetation bewachsen ist.

#### 7.2 Hecke, Gehölzstreifen, Gebüsch mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

Randlich zum Flurstück der Flüchtlingsunterkunft hin sind einige Strauchgruppen vorhanden, die aus Rose, Brombeere und zwei jungen Feldahornen (Brusthöhendurchmesser BHD unter 15 cm) bestehen (s. Abb. 5 re). Diese ragen minimal in den Geltungsbereich hinein. An der westlichen Plangebietsgrenze zum Friedhof hin (außerhalb des Geltungsbereiches) verläuft eine schmale, intensiv beschnittene Buchenhecke.

#### 7.4 Einzelbaum, Baumreihe, Baumgruppe mit lebensraumtypischen Gehölzanteilen > 50 %

In den Grünflächen der Flüchtlingsunterkunft ist ein älterer Walnussbaum vorhanden (BHD etwa 50 cm), der drei kleine Höhlen aufweist (s. Abb. 5 li).

Das Plangebiet enthält keine gesetzlich geschützten Biotope oder sonstige Biotope, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen. Im Rahmen der Bestandsaufnahme wurden keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten aufgefunden.



**Abb. 5:** li: Grünflächen an der Unterkunft mit Versiegelungen und Walnussbaum;  
re: Gebüsch nördlich der Unterkunft

Aufgrund der heutigen Habitatstrukturen von Intensivgrünland, Versiegelungen, Grünflächen und vereinzelt Gehölzen in Ortsrandlage ist im Plangebiet allgemein mit dem Vorkommen eines kleinen Spektrums häufiger, ungefährdeter, nicht-planungsrelevanter **Tierarten** aus verschiedenen Tiergruppen zu rechnen (z.B. verschiedene häufige Insekten- oder sonstige Wirbellosenarten, häufige Kleinsäuger, häufige Vogelarten etc.). Aus der Gruppe der nicht-planungsrelevanten Arten sind insbesondere heimische, nicht-planungsrelevante europäische Vogelarten zu beachten, die als Brutvögel in den Gehölz- und Saumbereichen des Plangebietes vorkommen können. Diesbezüglich wurde in den randlichen Gebüsch ein Nest aufgefunden, das vermutlich einer Ringeltaube zuzuordnen ist.

Grundsätzlich sind jedoch auch Habitatfunktionen für planungsrelevante Tierarten nicht von vornherein gänzlich auszuschließen. Zu dieser Thematik wurde ein artenschutzrechtliches Gutachten erstellt (Raskin 2020a). Im Ergebnis ist nicht auszuschließen, dass die Baumhöhlen im Walnussbaum als kleine Unterschlupfe von Fledermäusen genutzt werden. Weiterhin wurden Turmfalke und Mäusebussard jagend im Umfeld des Plangebietes gesichtet, im Plangebiet selbst können Brutplätze der Arten allerdings ausgeschlossen werden.

#### 4.2.3 Landschaftsbild und naturbezogene Erholung

Im Fachbeitrag Natur und Landschaft des LANUV und in der Landschaftsbildanalyse des Kreises Euskirchen aus dem Jahr 2014 ist das Plangebiet der Kategorie Ortslage/Siedlung zugeordnet und damit nicht separat bewertet. Außerorts schließt sich die Landschaftsbildeinheit LR-II-016 ‚Zülpicher Börde‘ mit großflächigen, intensiv genutzte Ackerlagen an.

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist geprägt von der Grünlandnutzung im Norden sowie den heterogenen, kleinteiligen Nutzungen im Süden mit Gebäuden, Grünflächen, Versiegelungsflächen und einer dichten Einzäunung. Die Hecke zum Friedhof und der Gehölzstreifen nördlich der Unterkunft schirmen den Bereich visuell ab. Im positiven Sinne prägend wirkt der ältere Walnussbaum (s. Abb. 4). Nach Süden ist das Plangebiet bereits an den Siedlungsbereich angeschlossen. Vom Plangebiet nach Osten ergibt sich ein freier Blick über das Grünland (s. Abb. 6).



Das Plangebiet ist nicht von Wegen erschlossen und ist auch von den Straßen und Wegen im weiteren Umfeld kaum einsehbar. Auch vom benachbarten Friedhof aus ist es durch bestehende Gehölze weitgehend abgeschirmt. Für die Naherholung weist es keine relevante Bedeutung auf. Vom Plangebiet aus ergeben sich nach Osten weite Blicke über das Grünland.



**Abb. 6:** li: Abschirmung Friedhof, re: Blick vom Plangebiet nach Osten

## 5 Konfliktanalyse

### 5.1 Beschreibung des Vorhabens

Die Aufstellung des BP Nr. 145 bereitet die Anlage einer Gemeinbedarfsfläche vor. Geplant ist von der Stadt die Errichtung einer Kindertagesstätte mit Außengelände.

Der Bebauungsplan beinhaltet die folgenden, für die Beurteilung der Auswirkungen auf Natur und Landschaft relevanten Festsetzungen und Hinweise:

- Festsetzung einer 2.505 m<sup>2</sup> großen Fläche für den Gemeinbedarf mit einer überschreitbaren GRZ von 0,4 (Überschreitung auf 60% Versiegelung der Fläche), zulässig ist innerhalb der Baugrenze die Errichtung eines sozialen Zwecken dienenden Gebäudes mit zwei Vollgeschossen
- Festsetzung von 2 Maßnahmenflächen (privaten Grünflächen) auf insgesamt 1.086 m<sup>2</sup> zur Eingrünung des Grundstückes mit dem Entwicklungsziel artenreicher Obstwiesen und dem Erhalt des Walnussbaumes in M2
- Festsetzung einer 969 m<sup>2</sup> großen öffentlichen Verkehrsfläche
- Berücksichtigung einer zeitlichen Beschränkung für Gehölzrodungen



**Abb. 7:** Geplantes Vorhaben, Auszug Planzeichnung, (Stand Entwurf, Vorabzug Oktober 2021)

## 5.2 Beeinträchtigung von Naturhaushalt und Landschaftsbild

### 5.2.1 Bauphase

Bei der Umsetzung der Planung ist zunächst eine Beseitigung der bestehenden Vegetation innerhalb der zu bebauenden Bereiche anzunehmen (voraussichtlich Gebäude, Stellplätze, teilweise befestigte Außenanlagen). Hiervon sind insbesondere das Grünland und Teile der Freiflächen der heutigen Flüchtlingsunterkunft betroffen. Der ältere Walnussbaum bleibt in der privaten Grünfläche erhalten. Mit den aktuellen Festsetzungen zum Erhalt des Walnussbaumes kann auf die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme des Fachbeitrages zum Artenschutz verzichtet werden, da in diesem Falle keine Baumhöhlen oder -spalten als Fledermausquartiere entfallen. Langfristig entstehen dagegen in den Maßnahmenflächen diesbezüglich neue Habitatpotenziale. Bei sonstigen Gehölzrodungen ist die zeitliche Beschränkung des BNatSchG § 39 (5) Nr. 2 zu beachten, um eine unbeabsichtigte Tötung fluchtunfähiger Einzeltiere zu vermeiden.

Darüber hinaus besteht während der Bauphase grundsätzlich ein Risiko von Bodenschäden auch in den später unbebauten Flächen durch das Befahren mit Baumaschinen, unsachgemäße Bodenlagerung oder im Falle von Leckagen.

Weiterhin sind in der Bauphase unvermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen zu erwarten.

### 5.2.2 Anlage

Die Anlage von Gebäude, Straßen und Stellplätzen führt zu Flächenversiegelungen, die mit dem Verlust der natürlichen Bodenfunktionen, darunter dem Verlust als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie der Verringerung der Versickerungsflächen und damit der Grundwasserneubildung im Gebiet verbunden sind. Bei einer GRZ von 0,4 mit pauschal zulässiger Überschreitung um 50% sind auf der Fläche Versiegelungen von maximal 2.472 m<sup>2</sup> möglich.

Lokalklimatisch ist durch Versiegelung und Bebauung eine kleinflächige Ausweitung des Siedlungsklimas ohne relevante Lastraumentwicklung zu erwarten.

Die festgesetzten Maßnahmen für eine struktur- und artenreiche Eingrünung (s.u.) sind sowohl für den Naturhaushalt sowie auch für das Landschafts-/Ortsbild positiv zu bewerten. Für die Gestaltung der sonstigen versiegelungsfreien Flächen trifft der Bebauungsplan keine Vorgaben. Grundsätzlich können bei der Entwicklung des Außengeländes der KiTa intensiv genutzte gartenartige Vegetations- und Nutzungsstrukturen angenommen werden.

Bei zwei Vollgeschossen ist mit einer Gebäudehöhe von rund 10 m zu rechnen. Lokal geht mit der Umsetzung des Bebauungsplans eine Landschaftsbildveränderung vom Offenlandcharakter hin zum Siedlungsbereich einher. Durch die umliegenden Gehölzstrukturen ist nur eine geringe Sichtbarkeit vom Jülicher Ring aus anzunehmen.

### 5.2.3 Betrieb

Betriebsbedingt ist im Vergleich zur heutigen Situation zum einen eine Beunruhigung der Fläche durch die Nutzung als Kindertagesstätte anzunehmen, zum anderen sind auch zusätzliche motorisierte Bring- und Abholverkehre in nicht unerheblichem Maße zu erwarten.

## 5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen

Zur Vermeidung und Minderung von Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbildes enthält der Bebauungsplan **Festsetzungen** zu den zwei Maßnahmenflächen (räumliche Lage s. Konflikt- und Maßnahmenplan):

**Fläche M1 und M2:** Entwicklung einer struktur- und artenreichen Eingrünung: Anpflanzung und Pflege von Obst- / Nussbäumen unter Beachtung regionaler Sorten nach Pflanzliste „Kulturbäume“, Hochstamm 3xv StU 14-16 cm mit Pfahl, Anbindung, Pflanzabstände je nach Art 7-10 m. Mögliche Ausfälle sind kurzfristig gleichwertig zu ersetzen. Darunter Ansaat einer blütenreichen Wiese mit Saatgut autochthoner Herkunft (Ursprungsgebiet 2 Westdeutsches Tiefland.) und Mahd 1-2 x jährlich. Der bestehende Walnussbaum ist zu erhalten und in die Neuanpflanzungen zu integrieren. Zusätzlich sind Heckenpflanzungen heimischer Arten (s. Pflanzliste) am Außenrand unter Beachtung nachbarschaftsrechtlicher Abstände zulässig.

Rodungsarbeiten sind im Zeitraum zwischen dem 1. Oktober und dem 28./29. Februar durchzuführen.

Die Installation von **Fledermaus-Ersatzquartieren** kann durch den Erhalt des Walnussbaumes entfallen.

Darüber hinaus werden aus landschaftspflegerischer Sicht die folgenden weiteren Maßnahmen zur Beachtung bei der Umsetzung des Bebauungsplans **empfohlen**:

- In der Bauphase Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach § 202 BauGB gemäß DIN 18.915 und 19.731 (insbesondere sachgemäßer Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Boden in der Bauphase)
- Beschränkung von Befahren und Lagerflächen in der Bauphase ausschließlich auf später zu überbauende Flächen
- Ausschluss zulässiger Überschreitungen der GRZ und Ausführung von Stell- und Aufenthaltsplätzen - wo möglich - mit versickerungsfähigen Materialien (z.B. Rasengittersteine)
- Anlage einer Dachbegrünung oder Gestaltung der Dachflächen zur Nutzung solarer Energie
- Vorsehen von Nisthilfen und Quartiersmöglichkeiten für gebäudebrütende Vogelarten und „Gebäudefledermäuse“ bei der Fassadengestaltung des geplanten Gebäudes (z.B. Quartiersteine, Mauerseglerkästen etc.)
- Zisternensammlung und Nutzung von anfallendem unbelastetem Oberflächenwasser als Brauchwasser sowie zur Bewässerung der Freiflächen

## 6 Bilanzierung der Eingriffe in Natur und Landschaft

Eine Beschreibung der mit dem Vorhaben verbundenen Eingriffe erfolgte in Kapitel 5.2. Die Bilanzierung des Eingriffsumfangs und die Ermittlung des Ausgleichbedarfs werden auf der Grundlage des LANUV -Verfahrens (2008) für die Bauleitplanung durchgeführt. Zur Bewertung wird bei geplanten Biotopen verfahrensgemäß der Grundwert P herangezogen, der den Entwicklungswert nach einem Zeitraum von 30 Jahren darstellen soll.

Als Ausgangszustand werden die im ursprünglichen Bebauungsplan Nr. 66 festgesetzten Nutzungen öffentliche Grünfläche, öffentliche Verkehrsfläche und Gewerbefläche angesetzt, da dies dem aktuellen planungsrechtlichen Zustand der Fläche entspricht.

Der Ursprungs-Bebauungsplan trifft keine näheren Vorgaben zur Ausgestaltung der Flächen. Es werden für die ursprünglich geplante Friedhofsnutzung Grünfläche 4 ökologische Wertpunkte / m<sup>2</sup> angenommen (Code 4.7 Grünanlage, Friedhof; Grundwert P). Für die Verkehrsflächen wird eine Vollversiegelung angesetzt (Code 1.1) und für die Gewerbefläche eine Vollversiegelung von 80% sowie 20% Intensivrasen/Bodendecker (Code 4.5: 2 Punkte)

Der ökologische Wert des Plangebiets im Planzustand wird prinzipiell nach der gleichen Vorgehensweise auf der Grundlage von Planzeichnung und textlichen Festsetzungen ermittelt. Es können dabei nur planungsrechtlich gesicherte Maßnahmen zur Vermeidung und zum Ausgleich des Eingriffs innerhalb des Geltungsbereichs berücksichtigt werden.

Die Eingriffsbereiche sowie die Maßnahmenflächen innerhalb des Geltungsbereiches sind in Karte 2 ‚Konfliktplan‘ dargestellt.

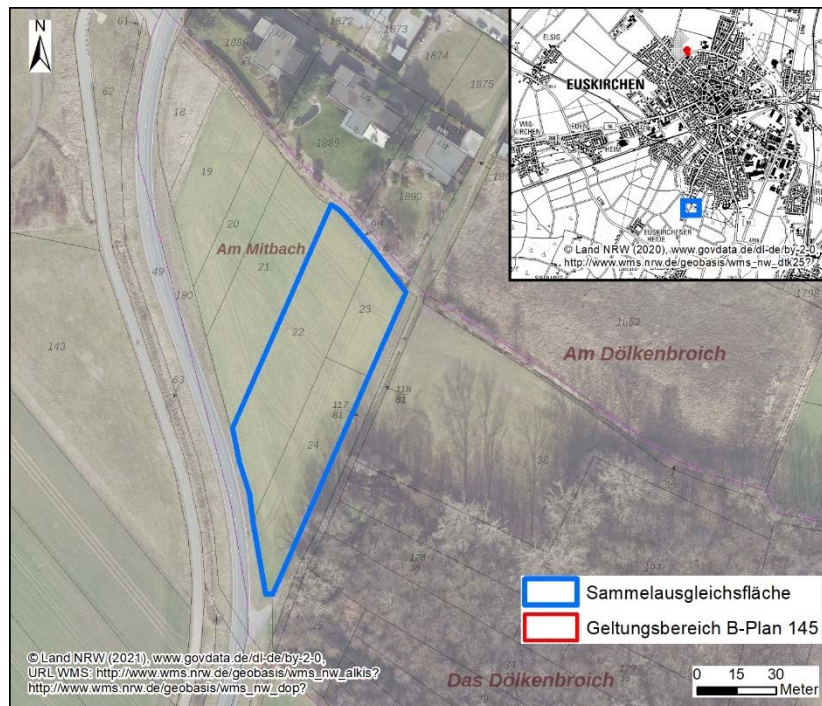
Tab. 1: Eingriffsbilanzierung

Biototypen		Flächen- größe (m <sup>2</sup> )	Biotop- wert	Flächen- wert
<b>Planungsrechtlicher Ausgangszustand (BP Nr. 66)</b>				
1.1	versiegelte Flächen <i>Verkehrsfläche und 80% der Gewerbefläche</i>	590	0	0
4.5	Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker <i>20% der Gewerbeflächen</i>	119	2	237
4.7	Friedhof	3.851	4	15.404
<b>Gesamtflächenwert A des Ausgangszustandes</b>		<b>15.641</b>		
<b>Planzustand BP Nr. 145</b>				
1.1	versiegelte Flächen (Gebäude, Stellplätze etc.) <i>entspricht der Verkehrsfläche (969 m<sup>2</sup>) und der Fläche für Gemeinbedarf (2.505 m<sup>2</sup>) x GRZ 0,4 zuzüglich zulässiger Überschreitung auf 0,6</i>	2.472	0	0
3.8	Obstwiese bis 30Jahre (Maßnahmenflächen M1 und M2: Entwicklung einer struktur- und artenreichen Eingrünung)	1.086	6	6.516
4.3/4.5	Zier- und Nutzgarten, tendenziell strukturarm /Intensivrasen, Staudenrabatten, Bodendecker <i>entspricht der verbleibenden, nicht zu versiegelnden Fläche (Freiflächen der Kita)</i>	1.002	2	2.004
<b>Gesamtflächenwert B des Plan-Zustandes</b>		<b>8.520</b>		
<b>Gesamtbilanz B-A</b>		<b>-7.121</b>		

Aus der Bilanzierung geht hervor, dass durch die Umsetzung des Bebauungsplans innerhalb des Geltungsbereiches ein **Defizit von 7.121 ökologischen Wertpunkten** zu erwarten ist.

### Externe Kompensation

Eine Kompensation des innerhalb des Geltungsbereiches verbleibenden ökologischen Defizits erfolgt über **externe Maßnahmen in der Mitbachau** südlich von Euskirchen. Hier steht auf der Sammelausgleichsfläche (gleichzeitig externe Ausgleichsfläche für die KiTa ‚Weisse Erde‘) in der Gemarkung Billig, Flur 8 Flurstücke 22 (teilweise), 23 (teilweise) und 24 (teilweise) insgesamt 2.228 m<sup>2</sup> für verschiedene Maßnahmen zur Verfügung (s. Abb. 8).



**Abb. 7:** Geplantes Vorhaben, Auszug Planzeichnung, (Stand Entwurf, Vorabzug Oktober 2021)

In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen wird dort auf einem bisherigen Ackerstandort (BT-Code nach LANUV 2008: 3.1, Biotopwert je m<sup>2</sup>: 2 WP) die Entwicklung eines Feldgehölzes mit lebensraumtypischen Gehölzen bzw. die Entwicklung einer Obstwiese durchgeführt (BT-Code: 6.4 bzw. 3.8, Biotopwert je m<sup>2</sup>: 6 WP). Dadurch wird das ermittelte ökologische Defizit vollständig ausgeglichen.

## 7 Zusammenfassende Schlussfolgerung

Mit der Umsetzung des Bebauungsplans Nr. 145 ‚KiTa Jülicher Ring‘ können auf der überplanten Fläche Beeinträchtigungen des Naturhaushalts einhergehen (insbesondere vollständiger Verlust der natürlichen Bodenfunktionen im Bereich zulässiger Vollversiegelungen). Durch die festgesetzten Maßnahmen zur Eingrünung mit Obstbäumen und heimischen Gehölzen können die Beeinträchtigungen gemindert werden.

Die Bilanzierung des Planzustandes auf der Grundlage des vorliegenden Bebauungsplanes ergibt ein ökologisches Wertdefizit von 7.121 ökologischen Wertpunkten nach dem LANUV-Verfahren für die Bauleitplanung (2008).

Eine vollständige Kompensation des ökologischen Defizits des Geltungsbereichs erfolgt über landschaftspflegerische Maßnahmen in der Mitbachaue südlich von Euskirchen

Aachen, den 21.10.2021



Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm



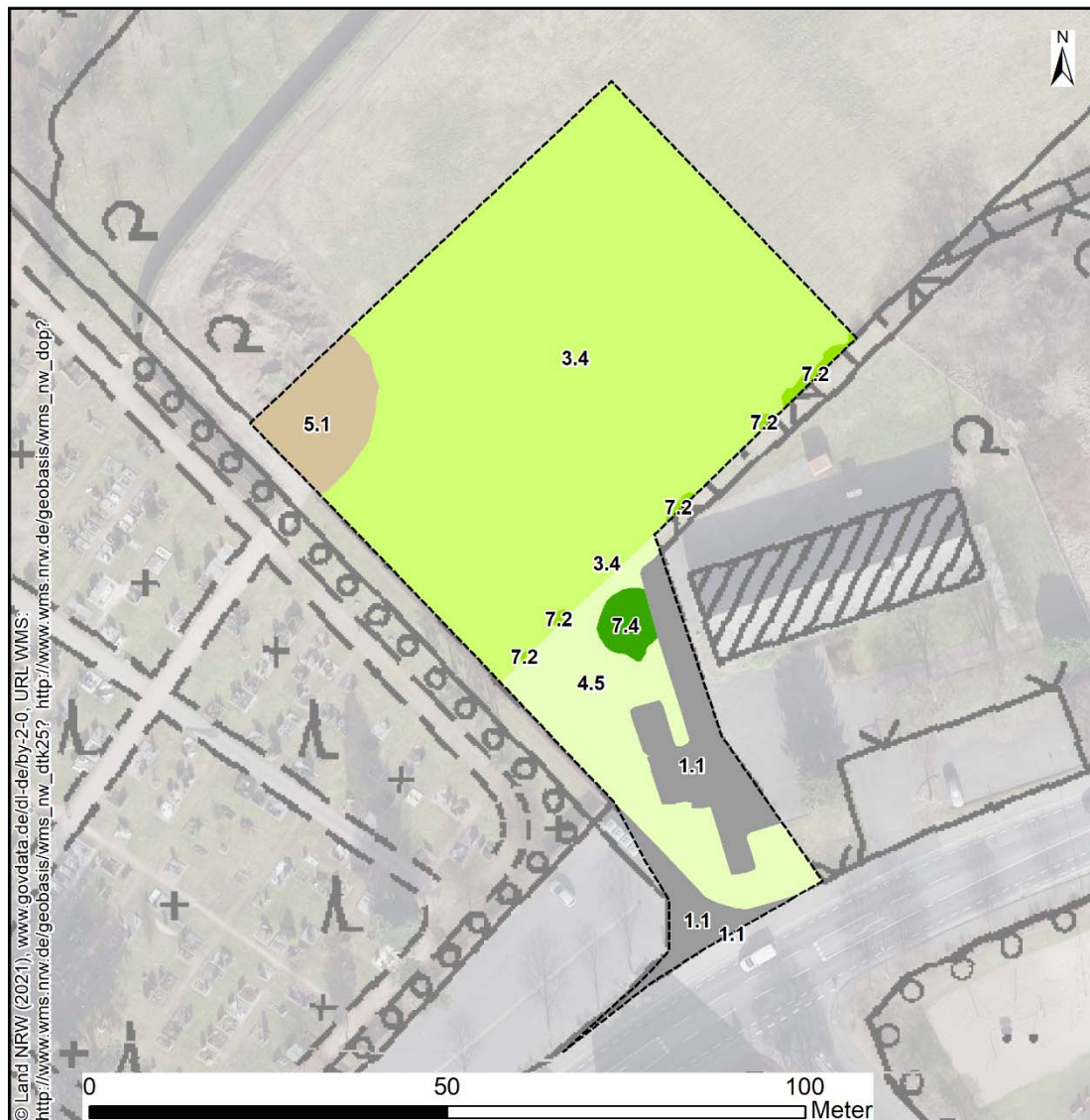
Dipl.-Geogr. Anja Werfling

## 8 Quellen / Informationsgrundlagen

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan Regierungsbezirk Köln Teilabschnitt Region Aachen
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020): Abfrage des WMS-Dienstes IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000. (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>)
- KREIS EUSKIRCHEN (HRSG.) (2014): Konzept zur Bewertung der Landschaftsbildqualitäten im Kreis Euskirchen
- KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan Blatt 1 Nordwest des Kreises Euskirchen
- KREISSTADT EUSKIRCHEN (1968): Bebauungsplan Nr. 145 ‚KiTa Jülicher Ring‘, Stand Entwurf, Vorabzug Oktober 2021
- KREISSTADT EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan der Kreisstadt Euskirchen mit Entwurf zur 36. Änderung, Stand Oktober 2020
- KREISSTADT EUSKIRCHEN (1968): Bebauungsplan Nr. 66.
- KÜHN GEOCONSULTING GMBH (2021): Gutachten zur nutzungsbezogenen Untersuchung des Oberbodens, Stand 29.07.2021
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV (2008): Numerische Bewertung von Biotoptypen für die Bauleitplanung in NRW, Recklinghausen, Stand März 2008
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV (2020): Abfrage des WMS-Dienstes Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – bezgl. Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkataster, Naturräumliche Gliederung, Wasserschutzgebiete. (<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>)
- LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW – LANUV: Grafikdaten der Landschaftsbildeinheiten (Landschaftsbildbewertung) aus dem Fachbeitrag des Naturschutzes und der Landschaftspflege, Abruf: Dezember 2020
- RASKIN UMWELTPLANUNG UND BERATUNG GBR (2020): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I zur Errichtung der Kindertagesstätte Jülicher Ring in Euskirchen





## Karte 1 Bestandsplan

**Bestand Biotoptypen** (Entspricht nicht dem planungsrechtlichen Ausgangszustand)

- 1.1 Versiegelte Fläche
- 3.4 Intensivwiese
- 4.5 Intensivrasen
- 5.1 Grünland-, Siedlungsbrache, Gehölzanteil < 50%
- 7.2 Gebüsch mit >50 %
- 7.4 Einzelbaum
- Geltungsbereich B-Plan 145

**Karte 2 Konflikt- und Maßnahmenplan****Konflikte**

-  Vollversiegelungen innerhalb der Straßenverkehrsfläche und des Baufensters
-  Anlage von Stellflächen und intensiv gepflegten Spielflächen

**Maßnahmen**

-  Pflanzflächen M1, M2: Entwicklung einer strukturreichen Eingrünung mit Obstbäumen und heimischen Gehölzen

## Anlage 1 Pflanzliste

### Gehölze 1. Ordnung (Großbäume)

Rotbuche *Fagus sylvatica*  
Stiel-Eiche *Quercus robur*  
Winterlinde *Tilia cordata*  
Esche *Fraxinus excelsior*  
Vogel-Kirsche *Prunus avium*  
Berg-Ahorn *Acer pseudoplatanus*

### Gehölze 2. Ordnung (Bäume mittlerer Größe)

Hainbuche *Carpinus betulus*  
Salweide *Salix caprea*  
Eberesche *Sorbus aucuparia*  
Feld-Ahorn *Acer campestre*  
Mehlbeere *Sorbus aria*

### Gehölze 3. Ordnung (Kleinbäume, Sträucher)

Hasel *Corylus avellana*  
Weißdorn *Crataegus monogyna*  
Rotdorn *Crataegus laevigata* (nur im Siedlungsbereich, nicht in der freien Landschaft)  
Hundsrose *Rosa canina*  
Schlehe *Prunus spinosa*  
Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*  
Kornelkirsche *Cornus mas* (nur im Siedlungsbereich, nicht in der freien Landschaft)  
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*  
Gewöhnlicher Schneeball *Viburnum opulus*  
Gewöhnlicher Liguster *Ligustrum vulgare*  
Pfaffenhütchen *Euonymus europaeus*

### Kulturbäume

Kulturapfel *Malus domestica*  
Kulturbirne *Pyrus communis*  
Kultur-Pflaume *Punus domestica*  
Walnuss *Juglans regia*  
(Obstsorten s. Sortenempfehlung des Landschaftsplans Euskirchen für Zülpicher Börde und Voreifel)

### Pflanzqualität Gehölze (Mindestqualität)

Obstbäume, sonstige Hochstämme mind. 3xv, 14-16 cm  
Sträucher mind. 1xv, o.B. 60-100 cm  
Sonstige Gehölze: Heister 2xv, Höhe mind. 100 cm